

RS Vwgh 1990/12/19 90/02/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

95/02 Maßrecht Eichrecht

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

MEG 1950 §13 Abs2 Z2 idF 1988/742 ;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lita Z10a;

Rechtssatz

Das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers stellt grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar; bei entsprechendem Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt dem Umstand, daß der Tachometer des Dienstfahrzeuges nicht geeicht war, keine Bedeutung zu (Hinweis E 1986/07/03 86/02/0044).

Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeitfreie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020153.X01

Im RIS seit

16.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>